

## Förderverein der Protestantischen Kirche Bechhofen e.V.

### Satzung

#### § 1

##### *Name, Sitz, Geschäftsjahr*

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Protestantischen Kirche Bechhofen e.V.". Er hat seinen Sitz in Bechhofen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken einzutragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.

#### § 2

##### *Zweck des Vereins*

1. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, erhaltende und verschönernde Maßnahmen am Bauwerk und der Ausstattung der Bechhofer Kirche zu fördern.
2. Der Verein ist überkonfessionell tätig und wendet sich an alle Personen und Institutionen, die die Erhaltung und Verschönerung des Kirchengebäudes und seiner Einrichtung als kulturelle Aufgabe anerkennen.

#### § 3

##### *Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die vom Verein erwirtschafteten Mittel werden nach Abzug der entstandenen Kosten der protestantischen Kirchengemeinde Bechhofen (im folgenden „Kirchengemeinde“ genannt) nach Beschluss des Fördervereins zur Verfügung gestellt. Grundlage der Bereitstellung ist ein vom Förderverein genehmigter Investitionsvorschlag der Kirchengemeinde (Kirchenvorstand) oder des Vereins.

Die Kirchengemeinde ist zu verpflichten, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel stets und vollständig im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden und über deren Verwendung Bericht zu erstatten.

#### § 4

##### *Mitgliedschaft*

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben.

Mit der schriftlichen Erklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zulässig. Beitragsvorausleistungen werden bei Austritt nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder
- trotz Aufforderung mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand bleibt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich - im Falle eines groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen mittels eingeschriebenen Briefes - bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand binnen zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

#### § 5

##### *Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten*

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag jährlich im Voraus zu entrichten.

#### § 6

##### *Mitgliedsbeitrag*

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig und wird per Lastschriftverfahren erhoben.

#### § 7

##### *Organe des Vereins*

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### § 8

##### *Der Vorstand*

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassierer
- e) mindestens zwei, maximal 4 Beisitzer

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nicht anwesende Mitglieder können, soweit sie vorher schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben, gewählt werden.
5. Der Vorstand ist durch den Vorsitzenden einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Wünschen wenigstens 3 Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung, so hat der 1. Vorsitzende den Vorstand einzuberufen.
6. Die/der Pfarrer/in darf, auch wenn sie/er nicht der Vorstandschaft angehört, an Vorstandssitzungen teilnehmen, sofern sie/er von der Vorstandschaft hierzu eingeladen wird.

#### § 9

##### *Mitgliederversammlung*

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und soll im 1. Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einberufen werden.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land einzuladen. Satzungsänderungen müssen in der Einladung erkennbar sein und müssen im Wortlaut den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

#### § 10

##### *Aufgaben der Mitgliederversammlung*

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
  - c) die Entgegennahmen des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung,
  - d) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
  - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - f) die Feststellung und Änderung der Satzung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### § 11

##### *Beschlussfassung der Mitgliederversammlung*

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
4. Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

5. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

#### § 12

##### *Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften*

Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

#### § 13

##### *Vereinsauflösung*

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Protestantische Kirche Bechhofen, die das Vermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung (Amtsblatt der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land) des Beschlussantrages mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung.

#### § 14

##### *Inkrafttreten*

Die Satzungsänderung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 12.02.2012 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 22.02.2011.

Bechhofen, den 12.02.2012